



# Merkblatt

## zur Aufnahme syrischer Flüchtender durch die Thüringer Aufnahmeanordnung (gültig bis zum 31.12.2020)

Als Reaktion auf den andauernden Bürgerkrieg in Syrien hat der Freistaat Thüringen im Rahmen der Vorgaben des Bundesinnenministeriums eine **Aufnahmeanordnung** ("Verwandtenerlass") getroffen. Das Verfahren ergänzt die reguläre Familienzusammenführung anerkannter Asylbewerber, die lediglich minderjährige Kinder und Ehepartner mit Visum nach Deutschland einreisen lassen können. Anträge nach der Aufnahmeanordnung müssen bis spätestens **31. Dezember 2020** bei der zuständigen Ausländerbehörde gestellt werden.

Eine **Aufenthaltslaubnis** wird syrischen Staatsangehörigen erteilt, die infolge des Bürgerkriegs aus ihrem Wohnort fliehen mussten und sich in einem Anrainerstaat Syriens oder noch in Syrien aufhalten und die Schutz bei ihnen in Thüringen lebenden Verwandten suchen. Begünstigt können auch Staatenlose (insbesondere kurdische Volkszugehörige) sein, die sich in Syrien oder den Anrainerstaaten aufhalten, soweit ihre Identität sowie der langjährige Aufenthalt in Syrien nachgewiesen werden.

Bei den in Thüringen lebenden Verwandten, den sogenannten **Referenzgebern**, muss es sich um deutsche oder syrische Staatsangehörige oder um Staatenlose handeln, die nachweislich aus Syrien stammen, im Besitz eines befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitels sind, sich mindestens seit einem Jahr im Bundesgebiet aufhalten und seit mindestens sechs Monaten in Thüringen ihren Hauptwohnsitz oder alleinigen Wohnsitz haben. Begünstigt sind Ehegatten, Verwandte ersten Grades (Eltern, Kinder), Verwandte zweiten Grades (Großeltern, Enkel oder Geschwister) sowie deren Ehegatten und minderjährige Kinder.

Der Referenzgeber muss die Angaben zur eigenen Person und die **Verwandtschaftsbeziehung** zur aufzunehmenden Person bei der Ausländerbehörde am geplanten Wohnsitz der/des Angehörigen mit Dokumenten belegen, den genauen Aufenthaltsort des Verwandten sowie die notwendigen Kontaktdaten mitteilen.

Die Erteilung der Aufenthaltslaubnis setzt voraus, dass hier lebende Angehörige und/oder eine dritte Person mit Wohnsitz in Deutschland eine **Verpflichtungserklärung** abgeben. Damit verpflichtet man sich, für den **Lebensunterhalt der einreisenden Person** aufzukommen. Verlangt wird der Nachweis, das über den eigenen Lebensunterhalt bzw. den einer Familie hinaus pro Monat gut 800 € für einen Erwachsenen bzw. gut 400 € für ein Kind vorhanden sind (die realen Kosten können höher liegen, weil man alles selbst zahlen muss, z. B. Unterhalt, Miete, Sprachkurse, Kindergarten, Schulesen). Die Bearbeitungsgebühr für die Verpflichtungserklärung beträgt z. Zt. 29 €. Details zu den Anforderungen und Nachweisen wurden vom Bundesministerium des Innern festgelegt („Bundeseinheitliches Merkblatt zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung“ Mai 2018). Auch ausreichender Wohnraum muss zum Einreisetermin vorhanden sein. Vermieter sollten vorher rechtzeitig um Zustimmung gebeten werden, wenn ein Zuzug in die eigene Wohnung geplant ist.

Die Kosten für Leistungen bei **Krankheit**, Schwangerschaft, Geburt, Pflegebedürftigkeit und Behinderung im Sinne der §§ 4 und 6 Asylbewerberleistungsgesetz werden vom Land Thüringen getragen. Das Sozialamt am Wohnort der Nachgezogenen nimmt die Anträge für die Gesundheitskarten entgegen. Die Leistungen sind aber im Vergleich zur „normalen“ Gesundheitskarte häufig eingeschränkt.

Die **Haftungsdauer** der Erklärung ist ab dem Tag der Einreise auf fünf Jahre begrenzt. Nimmt der Aufgenommene in der Bundesrepublik während dieser 5 Jahre staatliche Leistungen in Anspruch, wird der Verpflichtungsgeber für diese in Regress genommen.

Die Verpflichtungserklärung ist bei der Ausländerbehörde für jede einreisewillige Person getrennt abzugeben. Zuständig für die Abgabe der Erklärung ist die **Ausländerbehörde** am geplanten Wohnsitz des nachziehenden Angehörigen.

Befürwortet die Ausländerbehörde den Antrag auf Familienachzug mit Verpflichtungserklärung (Einzelfallentscheidung), sendet sie die Unterlagen an die zuständige deutsche Auslandsvertretung/Botschaft. Die Auslandsvertretung nimmt mit der aufzunehmenden Person Kontakt auf und lädt sie zu einem Gespräch ein, um die Voraussetzungen für die **Erteilung eines Visums** vor Ort prüfen zu können (Einzelfallentscheidung). Dabei werden insbesondere die persönliche Beziehung zwischen Referenzgeber und Angehörigem (Ehepartner/Verwandter/Grad der Verwandtschaft) und das vollständige Vorliegen der allgemeinen ausländerrechtlichen Voraussetzungen geprüft. Mit dem erteilten Visum kann der/die Angehörige nach Deutschland einreisen und muss seinen **Wohnsitz in Thüringen** nehmen! Erst wenn nachgezogene Angehörige ihren Unterhalt und Versicherungsschutz selbst finanzieren können, dürfen sie in ein anderes Bundesland umziehen. Das gilt auch bei einer Verlängerung des Aufenthaltstitels nach dem Auslaufen der Verpflichtungserklärung.

Der/die Aufgenommene erhält einen befristeten humanitären **Aufenthaltstitel** nach § 23 Aufenthaltsgesetz. Dieser Titel muss spätestens alle zwei Jahre verlängert werden, was je nach Einschätzung der dann bestehenden Lage in Syrien durch die deutschen Behörden geschieht. Dazu benötigen die nachgezogenen Angehörigen einen gültigen syrischen Reisepass, falls sie mit diesem Dokument eingereist sind. Ein dauerhafter Aufenthaltstitel kann in Härtefällen sowie in den Fällen ausgestellt werden, in denen die Anforderungen für eine reguläre Arbeitsaufnahme bzw. Niederlassung vorliegen.

**Patenschaften** erleichtern die Übernahme einer Verpflichtung durch Abgabe einer Verpflichtungserklärung: Der Verein **Thüringer Flüchtlingspaten Syrien e. V.** sucht Paten, die durch regelmäßige Spenden ab 5 € monatlich dabei helfen, die Unterhaltskosten auf viele Schultern zu verteilen:

Flessabank Schweinfurt  
IBAN: DE15793301110002340542, BIC: FLESDEMXXX  
Verwendungszweck: Patenschaft.